

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

31 (31.7.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446465)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 31. Juli. №. 31.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October 1819, der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846 und der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 28. Juli 1823 sind die Wirthe verpflichtet, obrigkeitlich visirte Verzeichnisse der Preise der Logis, Speisen und Getränke, überhaupt aller in ihren Häusern zu liefernden Gegenstände in ihren Gastzimmern stets aushängen zu lassen zur Vermeidung polizeilicher Strafen, beziehentlich Verlust der Concession. Diese Preiszettel sind jedesmal vor dem 1. Mai neu aufzustellen und zur Visirung einzureichen. Die Wirthe in der Stadt und im Stadtgebiet, welche für Mai 1855/56 solche Zettel noch nicht besitzen, haben dieselben nunmehr innerhalb 8 Tagen zu besorgen.

2) Das von dem Schlossermeister Joh. Hermann Janssen hieselbst und dessen Ehefrau Henriette Margarethe Hedwig, geb. Stammer, am 23. Novbr. 1853 vor dem Stadtmagistrate gemeinschaftlich errichtete Testament soll, soweit es die Verfügung der kürzlich verstorbenen Ehefrau Janssen betrifft, am Donnerstag 2. Aug. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst publicirt werden.

3) Pflastersteine von durchschnittlich 6 Zoll Dicke werden zum Preise von 54 Gr. für die Tonne angekauft und sind abzuliefern beim Hause des Sandfuhrmanns J. H. Willers außer dem Heiligengeistthore hieselbst, und nach dessen Anweisung abzuwerfen. Die Bezahlung erfolgt baar. Es sind etwa 1800 Tonnen erforderlich.

4) Der Stadtmagistrat macht die Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets auf die Bestimmungen des IV. Abschnitts der kürzlich publicirten Gemeinde-Ordnung, welche sofort in Kraft getreten sind, hiedurch aufmerksam, und hebt von denselben folgende besonders hervor:

Wenn Jemand in einen anderen Gemeindeverband aufgenommen werden will, so hat er sich an den Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) zu wenden, welcher darüber Beschluß faßt (Art.

260.), oder die Beschlussfassung des Gemeinderaths veranlaßt (Art. 24.). Die Aufnahme kann einem Staatsangehörigen, welcher seine Unbescholtenheit bescheinigt, und den Besitz der Mittel, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht, nicht verweigert werden (Art. 24. §. 3.).

Auch ohne ausdrückliche Aufnahme in Folge selbständiger Niederlassung in einer Gemeinde kann die Gemeindeangehörigkeit erworben werden (Art. 26.), und zwar durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen, wenn man sich während dieser Zeit tadellos beträgt, und nicht aus Armenmitteln unterstützt wird (Art. 32.). Ein blos zu vorübergehenden Zwecken dienender Aufenthalt ist nicht als Wohnsitz zu betrachten (Art. 27.). Zu solcher Uebersiedelung berechtigt ist jeder selbständige Staatsangehörige, mit Ausnahme der Ausgewiesenen (vergl. Art. 35.), der durch richterliche Erkenntnisse oder polizeiliche Maßregeln Verhinderten, und der durch die Gesetzgebung über die Gewerbe Beschränkten (Art. 28.). Wer in einer anderen Gemeinde sich selbständig niederlassen will, ist verpflichtet, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler, **vor** oder **spätestens 14 Tage nach** der Niederlassung bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) **durch einen Heimathschein** sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre (Art. 29.). Dieser vom Gemeindevorstande der Heimathgemeinde unentgeltlich (Art. 29. §. 3.) zu erlangende Heimathschein wird auch von denjenigen hier in Oldenburg verlangt werden, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen (Art. 29. §. 2.).

☞ Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler **vor dem Einzuge des Miethers** dem Gemeindevorstande (Magistrat) davon Anzeige machen (Art. 30.). ☞

Ausgewiesen aus der Gemeinde können werden diejenigen der Gemeinde nicht Angehörigen, welche sich nicht tadellos betragen (vergl. Art. 32.), oder der Unterstützung aus Armenmitteln bedürftig werden, und zwar innerhalb drei Jahren, vom Zeitpunkte der selbständigen Niederlassung (vergl. Art. 26., 27.) angerechnet (Art. 34.). Der auf Grund des Art. 34. Ausgewiesene darf in derjenigen Gemeinde, aus welcher er ausgewiesen wurde, ohne Zustimmung des Gemeinderaths (hier Stadtmagistrats, vergl. Art. 261.) binnen 2 Jahren nach der Ausweisung seinen Aufenthalt nicht wieder nehmen (Art. 35.).

5) Gefunden: 1 Schlüssel, 2 kleine Spiegel.

Stadtrath.

Sitzung vom 1. Juni d. J. (Fortsetzung aus Nr. 23.)
 Vom Stadtmagistrat wurde eine Gehaltserhöhung des p. l. Stadt-
 syndicus um 100 Thlr. beantragt. Der Stadtrath beschloß, daß
 kein Dringlichkeitsgrund vorliege, für das laufende Rechnungsjahr
 bereits eine Nachbewilligung eintreten zu lassen, daß indessen der
 Stadtrath, in Anerkennung der von dem fraglichen Beamten bis-
 her geleisteten Dienste, den Stadtmagistrat ersuche, die magistrats-
 seitig beantragte Gehaltserhöhung in den Voranschlag für das
 nächste Rechnungsjahr aufzunehmen. -- Vom Stadtmagistrat wurde
 beantragt, dem Magistratsprotocollisten eine Theuerungszulage zu
 bewilligen, gleichwie sie im vorigen und auch im gegenwärtigen
 Jahre den in denselben Verhältnissen stehenden Staatsdienern be-
 willigt worden sei, und zwar jetzt im Betrage von 20 Proc. sei-
 nes Gehalts, da im vorigen Jahre keine solche Bewilligung für
 den Protocollisten erfolgt sei. Der Stadtrath beschloß, dem Pro-
 tocollführer für die beiden letzten Jahre 40 Thlr. ($11\frac{1}{9}$ Proc.)
 für das laufende Rechnungsjahr zu bewilligen. — Vom Stadt-
 magistrat wurde die mit Rücksicht auf eine als vorhanden ange-
 nommene Arbeitsfähigkeit eines pensionirten Nachtwächters im vo-
 rigen Jahre auf $22\frac{1}{2}$ Thlr. bestimmte Pension zu niedrig befunden,
 indem sich herausgestellt hat, daß diese Arbeitsfähigkeit über-
 schätzt worden. Der Stadtmagistrat beantragt demnach Erhöhung
 dieser Pension auf den normalmäßigen höchsten Satz von 45 Thlr.
 Vom Stadtrathe werden, da bei der Bemessung des höchsten Satzes
 der Pension nicht so sehr das Bedürfniß des zu Pensionirenden,
 sondern die geleisteten Dienste in Betracht zu ziehen seien, und der
 fragliche Nachtwächter nur 15 Jahre etwa als Nachtwächter gedient
 habe, nur 35 Thlr. bewilligt.

Sitzung vom 27. Juli. — Die durch schriftliche Ab-
 stimmung gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Bewilligung von 135
 Thaler zu den Kosten der Pflasterung einer Strecke des Donner-
 schweerer Weges (vergl. S. 119. d. Bl.), und hinsichtlich des Ver-
 trages zwischen der Stadt und der Militairverwaltung über den
 Verkauf eines Theils des Stadtfeldes an letztere zur Anlegung
 einer Schiebbahn (vergl. S. 123 d. Bl.) wurden wiederholt. —
 Die nachstehend benannten neu gebauten Häuser sind von der
 Schätzungskommission angesetzt, wie folgt: das Haus des Mauer-
 meisters Weihe an der Amalienstraße Nr. 37. zu $\frac{1}{4}$ Haus, das
 des Rathsdieners Engelfe an der grünen Straße Nr. 31. zu $\frac{1}{2}$
 Haus, das des Gerh. Hanken an der Rosenstraße zu $\frac{1}{4}$ Haus.
 Der Stadtrath tritt dieser Schätzung bei. Dem Stadtrath wer-
 den zwei Rescripte des Oberschulcollegiums vom 15. d. M., betr.
 Mittheilung der Rotaten, der Decisionen und des Schlusses über
 die Turncasse-Rechnung für 1. Mai 1853/54, sowie über die Rech-
 nung der höheren Bürgerschule für 1. Mai 1853/54 zur Einsicht

vorgelegt. Das Resultat der Turncasse-Rechnung war ein Vorschuß des Rechnungsführers von 2 Thlr. 56 $\frac{1}{2}$ Gr. Ein Post von 1 Thlr. 24 Gr., welcher aus der Gewerbeschulcasse zu zahlen war, kommt, als hier irrthümlich in Ausgabe genommen, in Abrechnung. Es bleibt also der Vorschuß 1 Thlr. 32 $\frac{1}{2}$ Gr. Das Resultat der Rechnung der höheren Bürgerschule war ein Receß von 838 Thlr. 63 Gr. Dasselbe ist nach der Decision unverändert geblieben. — Den wiederholten Antrag des Stadtmagistrats, betr. Gehaltserhöhung des p. t. Stadtsyndicus vom 1. Mai v. J. an, nahm der Stadtrath in nochmalige Erwägung, und erklärte, daß er sich erinnere, daß bei der Pensionirung des Stadtsyndicus Scholz das Motiv mitgewirkt habe, daß man künftig jederzeit einen jüngeren Beamten zur Verwaltung des Syndicats mit niedrigerem Gehalte haben könne, und wenn auch anzuerkennen sei, daß es Werth habe, einen erfahrenen Mann zum zweiten Beamten zu haben, so vermöge der Stadtrath doch den Fall als einen zur Nachbewilligung genügend dringlichen nicht anzuerkennen. Bezüge der p. t. Stadtsyndicus gegenwärtig auch weniger Gehalt, als er vielleicht beziehen möchte, falls er im Staatsdienste verblieben wäre, so gleiche sich dieses mit dem in den ersten Jahren ihm aus der Stadtcasse bewilligten höheren Gehalte wieder aus, so daß eine Ungerechtigkeit nicht vorliege. Die Aufforderung: der Stadt zu dienen — könne nicht blos in der pecuniären Seite, sondern in der dadurch gegebenen Wirksamkeit ihren Lohn finden, und sähe demnach der Stadtrath in der Ablehnung des Antrags keine Gefahr. Er verbleibe demnach bei seinem früheren Beschlusse. — Zum wiederholten Antrage des Stadtmagistrats auf Erhöhung der einem pensionirten Nachwächter bewilligten Pension inhärirte der Stadtrath seinem Beschlusse vom 1. Juni d. J., bei welchem weniger die Größe des Bedürfnisses, die zu ermessen der Stadtmagistrat jedenfalls besser in der Lage sei, als der Grundsatz maßgebend gewesen, daß die Größe der Pension den Dienstjahren angemessen zu bemessen sei. — Der Gastwirth Meyer in der Haarenstraße mußte das von ihm heuerlich bewohnte Haus verlassen, weil dasselbe verkauft worden war. In diesem Hause war schon seit langen Jahren, namentlich vor Meyer's Einzuge, Gastwirthschaft getrieben. Der Käufer wurde demnach auf sein Ansuchen, freilich in einem nach dem Bedürfniß beschränkten Maße, als Wirth wieder concessionirt. Meyer, dessen Concession als Wirth nur für das damals von ihm bewohnte Haus galt, mithin mit seinem Auszuge aus diesem Hause abließ, miethete hierauf ein Haus, in welchem bisher nicht Wirthschaft betrieben worden, in einer Gegend der Stadt, wo fast Haus an Haus ein Wirthshaus steht (Mündung der Achternstraße in die Langenstraße), gegen welche aber das von ihm gemiethete Haus in dem Nachtheil sich befindet, daß die Straße vor demselben äußerst eng ist, und kam alsdann, nachdem

Beilage zu № 31. des Oldb. Gemeindeblatts de 1855.

der Miethcontract bereits vollzogen war, um Erneuerung seiner Concession als Gastwirth für dieses Haus beim Stadtmagistrat ein. Die Concession als Herbergswirth wurde ihm sofort ertheilt, indem mehrere Gewerke den Wunsch aussprachen, daß ihre Herberge dem Meyer, bei welchem sie stets zufrieden gewesen seien, belassen werden möchte. Hinsichtlich seiner Concessionirung als Gastwirth mußte es sich indessen fragen, ob seine Zulassung in der fraglichen Gegend der Stadt vom Bedürfnisse des Publicums gefordert werde. Mußte diese Frage verneint werden, so durfte der Stadtmagistrat ihm die erbetene Concession nicht ertheilen, Reg.-Circ.-Rescr. vom 2. Febr. 1846 zum §. 4. der Reg.-Bef. vom 2. Febr. cit.; es besteht vielmehr der Grundsatz, daß die vom Bedürfnisse des Publicums nicht geforderten Wirthschaften thunlichst eingezogen werden sollen, vergl. a. a. D. Da nun gewiß das Bedürfnis nach einer neuen Gastwirthschaft in der fraglichen Gegend der Stadt nicht vorliegt, so wurde Meyer in dieser Beziehung abschläglich beschieden. Derselbe legte gegen den Bescheid Recurs ein. Die Regierung entschied darauf, „daß es ihr bedenklich erscheinen müsse, dem Wirthe Meyer die vor Erlassung der Stadtordnung besessene und ausgeübte unbeschränkte Befugniß zum Wirthschaftsbetriebe zu entziehen, weil er ein anderes Haus bezogen, und daß demselben daher um so eher zu gestatten sei, seine Wirthschaft in der bisherigen Weise fortzusetzen, als er auch die Herberge behalten habe. Es werde daher demselben solches zu gestatten sein, woraus aber selbstredend die Ertheilung der Wirthschafts-Concession, wenn Meyer das fragliche Haus verlassen sollte, mit Rücksicht auf die demselben darin gestattete Wirthschaftsführung in keiner Weise zu folgern sein werde.“ Dem Stadtrath werden vom Stadtmagistrat diese Verhandlungen mitgetheilt, zur Erklärung, da durch die Verfügung der Regierung das dem Stadtrathe nach Art. 125. der Stadtordnung zustehende Begutachtungsrecht verletzt erscheine. Der Stadtrath beschließt, Recurs gegen die Verfügung der Regierung einzulegen, da letzterer formell durchaus hier für begründet erachtet werden müsse, der Stadtrath aber auch materiell denselben für gerechtfertigt halte. — Zur vorgelegten Service-Rechnung der Stadt für 1. Mai 1854/55 wurden vom Stadtrath Erinnerungen nicht gemacht. — Zur vorgelegten Rechnung der Dienstbotenfrankencasse für 1853/54 wurden gleichfalls Monita nicht erhoben. Hinsichtlich der Rechnung für 1854/55 wurde bemerkt, daß in einer Rottmeisterliste einige Dienstboten, welche cessiren, nicht mit verzeichnet seien, welches zur gehörigen Controle hätte geschehen müssen. — Von der Schulcommission ist in Betreff der höheren Bürgerschule folgender Antrag gestellt, welcher vom Vorsitzenden (Mitglied der Schulcommission) näher begründet wurde: 1) daß die früheren

Offerten der Stadt wegen Uebernahme der höheren Bürgerschule auf den Staat zurückzunehmen seien, 2) daß ein Rector der Schule, wo möglich schon zu Michaelis d. J. wieder anzustellen sei, 3) daß das Gehalt desselben auf 1000 Thlr. zu bestimmen sei, nebst freier Wohnung, oder statt derselben, wenn sie nach dem Ermessen der städtischen Behörden wegfallen müsse, einer Entschädigung von 200 Thlr., 4) daß für die nicht der Stadt (nebst Vorstädten) angehörigen Schüler das Schulgeld zur Hälfte des jetzigen Betrages desselben zu erhöhen sei, unter Beibehaltung des einfachen Zuschlages zum Schulgeld für die fremden Schüler. Der Stadtrath war mit diesen Anträgen einverstanden mit der Bedingung zu Nr. 4., daß die Genehmigung dieses Punctes dem Oberschulcollegium als Bedingung der Bewilligung sämtlicher Anträge bezeichnet werde, und zugleich mit dem Vorbehalt, falls das Zufließen der fremden Schüler eine Erweiterung der Schule erforderlich machen sollte, eine weitere Erhöhung des Schulgeldes für letztere bis zum doppelten Betrage des jetzigen Betrags Seitens der städtischen Behörden vorgenommen werden könne. — Mit dem Antrage der Schulcommission, den Professor Tycho Rommsen am Real-Gymnasium zu Eisenach zum Rector der höheren Bürgerschule hieselbst beim Oberschulcollegium, wo möglich noch zur Ernennung und zum Antritt desselben vor Michaelis d. J., in Vorschlag zu bringen, war der Stadtrath einverstanden.

Allerlei.

1) Polizei- und Strafsachen. — Ein Reiter-Unterofficier wurde wegen Mißhandlung einiger Gefellen zu 6 Wochen, und wegen Widersetzung gegen einen Dragoner zu 1 Monat Arrest verurtheilt. — Ein Theil der aus dem Wirthshause „Haarenmühle“ vor einiger Zeit mittelst Einbruchs entwendeten Kleidungsstücke u. s. w. hat sich im Everstenholze in einem Graben versteckt wiedergefunden. — Ein als Umhertreiber, Säufer und Dieb übel berichtigtes Mitglied der Landgemeinde, welches hier oft bestraft worden ist, wurde auf Antrag des Stadtmagistrats von der Regierung auf 2 Jahre in das Zwangsarbeitshaus verwiesen. — Einer Bauerfrau aus Altenhunteorf wurde in der Waage im Gdränge wiederum mittelst Taschendiebstahls ihre Börse entwendet. — Ein 11-jähriger Knabe, welcher neulich auf fremden Namen bei Kaufleuten Waaren zu Borg genommen und für sich verzehrt, gelegentlich auch eine Entwendung begangen hatte, damals aber vom Stadt- und Landgerichte nicht bestraft wurde, weil es angemessener schien, durch Zucht und Belehrung von Seiten seines Lehrers und des betreffenden Predigers auf ihn einzuwirken, hat sich mehrerer Uebertretungen der ersten Art wiederum schuldig gemacht. Es war die Absicht, ihn der anscheinend schlechten Erziehung seiner aus Armenmitteln unterstützten Aeltern (der Vater befindet sich noch gegenwärtig wegen Diebstahls in Untersuchung) zu entziehen, und ihn bei guten Leuten auf Kosten der Specialdirection des Stadtfarmwesens unterzubringen, was jedoch bisher nicht gelingen wollte.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.